



...alles was Recht ist...

Sozial-Info 02/06



### 1. Kindergeld - Änderungen ab 1.1.2007

Für behinderte Kinder wird ab 1.1.2007 bis zum 25. Lebensjahr Kindergeld gezahlt, wenn das behinderte Kind ausserstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung bereits vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Ausserstande sich selbst zu unterhalten ist ein behindertes Kind, dessen Einkünfte und Bezüge im Jahr 2005 und 2006 nicht mehr als 7.680,- € zzgl. 920,- € Werbungskostenpauschale ( falls das behinderte Kind arbeitet ) betragen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte wirkt sich die Absenkung der Altersgrenze bei berücksichtigungsfähigen Kindern erstmals für solche Kinder aus, die im Veranlagungszeitraum 2007 außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, wenn dies auf eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung zurückzuführen ist, die vor Vollendung des 25.

Lebensjahres eintrat. Weder die Behinderung selbst noch die Vollendung des 25. Lebensjahres müssen zeitlich in den Veranlagungszeitraum 2007 fallen. Kinder, die vor dem 1.1.2007 in der Zeit ab ihrem 25. Geburtstag und vor ihrem 27. Geburtstag eine Behinderung erlitten haben, derentwegen sie ausserstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden bei Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen auch im Veranlagungszeitraum 2007 und darüber hinaus berücksichtigt.

Dadurch sollen bisher schon erfasste behinderte Kinder weiter berücksichtigt werden. Bei Kindern, die von Geburt an behindert sind und vielleicht erst 2007 geboren werden, erhalten trotz dieser Änderungen weiter Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus. Für nichtbehinderte Kinder endet allerdings der Anspruch auf Kindergeld mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

### 2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherungsämter fordern Sie einmal jährlich auf, einen Folgeantrag auf die Grundsicherungsleistungen zu stellen. Diesem Antrag ist die aktuelle Lohnabrechnung beizufügen, aber auch eine Kopie der Kontoauszüge der letzten 3 oder 6 Monate sowie eine Kopie des Sparbuches bei Sparguthaben.

Bitte unbedingt beachten, dass die Vermögensfreigrenze lediglich 2.600,- € beträgt. Hier wird das Guthaben des Girokontos und des Sparbuches addiert.

Ich habe schon mehrfach darauf hingewiesen, dass es wenig Sinn macht, alle Einkünfte Ihrer behinderten Kinder über Ihr eigenes privates Girokonto laufen zu lassen. Noch einmal meine dringende Bitte:

**Wenn Sie für Ihr volljähriges behindertes Kind Leistungen der Grundsicherung beantragen; die gesetzliche Betreuung beantragen oder Ihr Kind in der Werkstatt für behinderte Menschen arbeitet, sollten Sie ein eigenes Konto für Ihr Kind einrichten. Das Konto läuft auf den Namen des behinderten Kindes - Sie haben aber als gesetzlicher Betreuer die Möglichkeit, über das Konto zu verfügen, falls Ihr Kind hierzu nicht selbst in der Lage ist.**

Durch das eigene Konto haben Sie für das Vormundschaftsgericht immer den Nachweis, was mit dem Geld passiert und bei der jährlichen Prüfung durch das Grundsicherungsamt legen Sie nicht Ihre eigenen Einkommensverhältnisse offen.

**Und folgendes sollten Sie bitte auch bedenken:**

Wenn irgendwann mal ein Erbfall eintritt, fragt der Sozialhilfeträger immer nach dem Kontostand am Todestag. Und dann fällt Ihr ganzes eigenes Geld in die Erbmasse.

**3. Regelsatzänderungen zum 1.1.2007:**

Die laufenden Leistungen der Grundsicherung richten sich nach so genannten Regelsätzen. Grundlage der Bemessung dieser Regelsätze ist der so genannte Eckregelsatz, welcher aus einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abgeleitet wurde. Zum 1.1.2007 wird der Eckregelsatz angepasst, was allerdings nicht bedeutet, dass sich am Regelsatz selbst etwas ändert. Für Bewohner im Betreuten Wohnen gilt der Eckregelsatz eines Haushaltsvorstandes ( 345,- €); für alle anderen ( auch Wohnheimbewohner ) der Regelsatz für Haushaltsangehörige ( 276,- €).

Nachstehend 2 Tabellen, denen Sie entnehmen können, was aus diesen Regelsätzen zu bezahlen ist oder anzusparen ist ( evtl. für Kleidung oder Möbel).

**Was beinhalten die 345,- €Eckregelsatz?**

	bis 31.12.2006	ab 01.01.2007
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	131,10 €	⊗ 127,65 €
Bekleidung und Schuhe	34,50 €	34,50 €
Wohnung ohne Mietkosten (Strom, Gas, Instandhaltung d. Wohnung)	27,60 €	⊗ 24,49 €
Möbel, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung	27,60 €	⊗ 24,84 €
Gesundheitspflege	13,80 €	⊗ 12,77 €
Verkehr	20,70 €	⊗ 15,87 €
Nachrichtenübermittlung (Telefon, Fax, Briefpost u.ä.)	20,70 €	30,36 €
Freizeit, Unterhaltung und Kultur	37,95 €	39,33 €
Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	10,35 €	⊗ 8,28 €
Sonstige Waren und Dienstleistungen	20,70 €	26,91 €
<b>Summe</b>	<b>345,00 €</b>	<b>345,00 €</b>

**Was beinhalten die 276,- €Eckregelsatz?**

	bis 31.12.2006	ab 01.01.2007
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	104,88 €	⊗ 102,12 €
Bekleidung und Schuhe	27,60 €	27,60 €
Wohnung ohne Mietkosten (Strom, Gas, Instandhaltung d. Wohnung)	22,08 €	⊗ 19,60 €
Möbel, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung	22,08 €	⊗ 19,88 €
Gesundheitspflege	11,04 €	⊗ 10,21 €
Verkehr	16,56 €	⊗ 12,68 €
Nachrichtenübermittlung (Telefon, Fax, Briefpost u.ä.)	16,56 €	24,30 €
Freizeit, Unterhaltung und Kultur	30,36 €	31,46 €
Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	8,28 €	⊗ 6,62 €
Sonstige Waren und Dienstleistungen	16,56 €	21,53 €
<b>Summe</b>	<b>276,00 €</b>	<b>276,00 €</b>

Wenn z.B. bei der Gesundheitspflege ein Betrag von 11,04 €( ab 1.1.07 10,21 €) pro Monat zur Verfügung steht, können Sie davon einmal die Praxisgebühr bezahlen, vielleicht noch 2 x im Monat die Rezeptgebühr – aber für Zuzahlungen bei Therapien reicht das Geld dann schon nicht mehr aus. Gleiches gilt für notwendige Medikamente, die nicht mehr von den Krankenkassen bezahlt werden ( z.B. Hautcreme). Oder durch neue Zuzahlungen bei Medikamenten ab 1.7.06, weil gerade für Ihr Medikament ein Festbetrag eingeführt wurde und Sie den darüber hinausgehenden Betrag selbst zahlen müssen.

Oder nehmen wir als anderes Beispiel die Kosten für Bekleidung und Schuhe. Hier ist der Betrag mit 27,60 € gleich geblieben. Wenn Sie aber nachweislich einen höheren Bedarf haben, z.B. wegen Spezialkleidung sollten Sie bei Ihrem zuständigen Sozialamt eine Erhöhung des jeweiligen Regelsatzes beantragen.

#### 4. Häusliche Krankenpflege

Versicherte erhalten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie neben der ärztlichen Behandlung häusliche Krankenpflege durch geeignete Pflegekräfte, wenn

- Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar (z. B. keine freien Plätze im Krankenhaus, keine Transportfähigkeit des Versicherten) oder
- wenn durch sie häusliche Krankenpflege vermieden oder
- verkürzt wird.

#### Grundpflege

Zur Grundpflege gehören vor allem pflegerische Maßnahmen. Dies sind insbesondere

- Betten und Lagern,
- Körperpflege,
- Hilfen im hygienischen Bereich,
- Körpertemperatur messen,
- Tag- und Nachtwachen.

Der Anspruch auf häusliche Krankenpflege umfasst auch die **ständige Beobachtung des Versicherten durch eine medizinische Fachkraft**, wenn diese wegen der Gefahr lebensbedrohlicher Komplikationen von Erkrankungen jederzeit einsatzbereit sein muss, um die nach Lage der Dinge jeweils erforderlichen medizinischen Maßnahmen durchzuführen ( BSG vom 10.11.2005 – AZ: B 3 KR 38/04 R).

#### Behandlungspflege

Zur Behandlungspflege gehören ausschließlich solche medizinischen Hilfeleistungen, die nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden; sie umfassen insbesondere

- Injektionen,
- Verbandwechsel,
- Katheterisierung,
- Einläufe,
- Spülungen,
- Einreibungen,
- Dekubitusvorsorge,
- Krisenintervention,
- Vorbeugen bei Suizidgefährdung psychisch Kranker,
- Sicherung des notwendigen Patientenbeitrags zur ärztlichen Therapie (z. B. Medikamenteneinnahme, Aufklärung über Medikamente).

**Die Behandlungspflege kann auch im Sonderkindergarten, Schule oder Werkstatt in Anspruch genommen werden.**

## 5. Reform der Krankenversicherung

Derzeit werden die Eckpunkte zur Gesundheitsreform geklärt. Es wird mit Sicherheit wieder zu zusätzlichen Belastungen für die Versicherten kommen, speziell auch für die behinderten Menschen. Näheres hierzu – sobald sich unsere Politiker einig sind – in der nächsten Info.

## 6. Reform der Pflegeversicherung

Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien ist niedergelegt, dass noch im Jahr 2006 ein Gesetzentwurf zur Reform der Pflegeversicherung auf den Weg gebracht werden soll. Das Bundesministerium für Gesundheit wird hierzu bereits bis September 2006 ein Eckpunktepapier vorlegen. Sowohl eine Neuordnung der Finanzierungsgrundlagen als auch des Leistungsrechts der gesetzlichen Pflegeversicherung werden Gegenstand des Eckpunktepapiers sein. Die Überarbeitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und die Reform des Pflegebegutachtungsverfahrens sollen hingegen erst gegen Ende der Legislaturperiode angegangen werden, da das Bundesministerium für Gesundheit diesbezüglich internationale Erfahrungen aus anderen Systemen noch auswerten möchte.

Ein Schwerpunktthema ist die Finanzierung der Pflegeversicherung über zusätzliche kapitalgedeckte Elemente.

Wenn der bisherige Leistungsumfang durch kapitalgedeckte Elemente mitfinanziert werden soll, so sind Varianten denkbar, bei denen behinderten Menschen eine zusätzliche Versicherungslücke droht - Beispiel: bei Modellen wie der bisherigen „Riester-Rente“ kann früh entstehender Pflegebedarf (pflegebedürftige Kinder) nicht abgesichert werden, behinderten Menschen bekommen u. U. keine zumutbare private Versicherung wegen hohen Risikos

Weiterhin geht es bei der Reform um die Definitionen von Pflegebedürftigkeit und das Feststellungsverfahren; die Änderung der 3 Pflegestufen; das Verhältnis Pflegeversicherung zur Eingliederungshilfe ( hier wird wieder einmal die Diskussion geführt, ob in Einrichtungen der Behindertenhilfe keine vollen Sachleistungen abgerechnet werden können); die Berücksichtigung von Beaufsichtigung, Anleitung und normaler Betreuung; die Einbeziehung der Behandlungspflege in die Grundpflege der Pflegeversicherung.

Die neuen Begutachtungsrichtlinien liegen beim Gesundheitsministerium, werden aber höchstwahrscheinlich erst zeitgleich mit der Gesamtreform in Kraft treten.

## 7. weitere Reformen

Es gibt noch eine Vielzahl weiterer geplanter Reformen, die überwiegend zum 1.1.2007 in Kraft treten werden ( z.B. Steuerreform).

Geben wir unserer Bundesregierung über die Sommermonate hinaus die Zeit, die geplanten Änderungen erträglich umzusetzen. In der nächsten Info erhalten Sie dann weitere Informationen.



**Ich wünsche Ihnen sonnige und erholsame Ferien.**